

**Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 64/1

**A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z
zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeß-
ordnung**

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

G e s e t z
zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung
vom 1990

§ 1

Das Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - (GB1. I Nr. 29 S. 533) i.d.F. des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GB1. I Nr. 13 S. 269) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text der Zivilprozeßordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren sind nach den veränderten Bestimmungen weiterzuführen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufende Fristen bestimmen sich nach den neuen Vorschriften.

(2) Anhängige Kassationsverfahren werden nach den bisherigen Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

§ 4

(1) Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Pfändung von Arbeitseinkünften erlassenen Pfändungsanordnungen bewirken nur die Pfändung des gemäß § 102 pfändbaren Betrages. Anordnungen und Beschlüsse, die eine weitergehende Pfändung bewirkten, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenstandslos; einer abändernden gerichtlichen Entscheidung bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Drittschuldner sind verpflichtet, bei laufenden Pfändungen den von den Arbeitseinkünften pfändbaren Betrag mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu berechnen und bei der Durchführung der weiteren Pfändungen zugrunde zu legen.

(3) Sind die Arbeitseinkünfte eines Schuldners für mehrere Gläubiger gepfändet, sind die Pfändungen in der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Reihenfolge auszuführen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Pfändung von Einkünften, die den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind.

§ 5

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 25. Oktober 1977 - Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen - (GBI. I Nr. 32 S. 347),
2. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 01. Dezember 1977 - Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung - (GBI. I Nr. 37 S. 427),
3. die Dritte Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 01. Oktober 1984 - Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche - (GBI. I Nr. 31 S. 373).

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8) folgende Fassung:

(3) Satz 2

Die Verfahrensparteien können auch beim Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts beantragen, den Schiedsrichter zu benennen.

(5) Satz 1

Benennt der Verklagte den Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser auf Antrag des Klägers vom Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen des für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Kreisgerichts benannt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

A n l a g e

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Bestimmungen des Ersten Teils (§§ 1 bis 7) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Verfahren der ordentlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts.

(2) Das Gesetz bestimmt die Stellung der Prozeßparteien und legt die Rechte und Pflichten der sonstigen am Verfahren Beteiligten fest.

§ 2

Anspruch auf Rechtsschutz

Werden Rechte verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, kann die Hilfe der ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Prozeßparteien

(1) Die Prozeßparteien bestimmen durch ihre Anträge den Gegenstand des Verfahrens. Sie haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere Anträge zu stellen und bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Die Prozeßparteien haben Anspruch darauf, im Verfahren vom Gericht gehört zu werden.

(3) Die Prozeßparteien haben das Recht, in die Prozeßakten einzusehen.

§ 4

Prozeßvertretung

(1) Die Prozeßparteien haben das Recht, sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretung kann durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ist die Prozeßvertretung für bestimmte Fälle in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, finden diese Anwendung.

(3) In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist eine Vertretung der Prozeßparteien durch Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände zulässig.

§ 5

Aufgaben des Gerichts

Die Gerichte sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden.

§ 6

Hinweis- und Unterstützungspflicht

Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

§ 7

Mitwirkung des Staatsanwalts

Eine Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren findet statt, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht;

3. § 9 Abs. 3 erhält folgenden 2. Satz:

Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Arten der Klage

(1) Mit einer Klage kann insbesondere beantragt werden:

1. den Verklagten zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zu verurteilen;
2. ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen, wenn ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung besteht;
4. eine auf wiederkehrende Leistungen gerichtete rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, verbindliche gerichtliche Einigung oder vollstreckbare Urkunde abzuändern, wenn sich die hierfür zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben;
5. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivilsachen oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht aufzuheben und über die Anträge der Prozeßparteien selbst zu entscheiden;
6. die Entscheidung eines Verwaltungsorgans nachzuprüfen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen kann erhoben werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seine Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erbringen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für wiederkehrende Leistungen, die dem Unterhalt des Berechtigten dienen.

(3) In einer Klage können auch mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.

5. § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Klage ist schriftlich bei einem Kreisgericht einzureichen.

(2) Die Klage ist an das von dem Kläger angerufene Gericht abzugeben, wenn sie bei einem anderen Gericht eingereicht wurde. Die Rechtshängigkeit der Streitsache tritt mit Eingang beim angerufenen Gericht ein.

6. Als § 11 a wird eingefügt:

§ 11 a

Mehrheit von Klägern und Verklagten

(1) Eine Klage kann von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte eingereicht werden, wenn zwischen den Ansprüchen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang besteht.

(2) Wird eine Klage, die in bezug auf den Verfahrensgegenstand notwendigerweise von mehreren Klägern eingereicht werden müßte, nicht von allen Klägern eingereicht, sind in der Klage die anderen zu benennen und es ist glaubhaft zu machen, daß diese zur Klageerhebung nicht bereit sind. Ihnen ist die Klage zuzustellen. Sie sind zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(3) Stellt das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß fest, daß ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Klageerhebung besteht, gilt die Klage als von allen Klägern eingereicht. Andernfalls ist die Klage durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

(4) In den Fällen des Abs. 1, in denen über einen Anspruch nur einheitlich zu entscheiden ist, und in den Fällen des Abs. 2 hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß die jeweilige Gemeinschaft von Klägern oder Verklagten einheitliche Anträge stellt. Ist das nicht erreichbar, ist der Sachverhalt in dem für die Entscheidung über den am weitesten gefaßten Antrag notwendigen Umfang aufzuklären. Klagerücknahme, Zustimmung zur Klagerücknahme, Verzicht auf mündliche Verhandlung, Einigung, Verzicht auf den Widerruf einer Einigung und Rechtsmittelverzicht können wirksam nur von allen Klägern oder Verklagten gemeinsam erklärt werden.

(5) Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung der einer Gemeinschaft angehörenden Kläger oder Verklagten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Stellung einer Prozeßpartei. Wurden Fristen nur von einem Kläger oder Verklagten eingehalten, gelten diese auch als von den anderen gewahrt. Erscheinen nicht alle Kläger oder Verklagten in der mündlichen Verhand-

lung, gilt die Gemeinschaft durch die Anwesenden als vertreten.

(6) Die aufgrund eines Vertrages über eine Gemeinschaft von Bürgern zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigten Personen können im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen die Vertragspartner klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für den Vorstand einer nicht rechtsfähigen Vereinigung.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Inhalt der Klage

(1) Der Kläger hat in der Klage

1. seinen Namen, seine Anschrift sowie Namen und Anschrift des Verklagten vollständig anzugeben;
2. das angerufene Gericht zu bezeichnen;
3. seine Anträge zu formulieren und zu begründen;

(2) Der Kläger soll außerdem

1. Beweismittel benennen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden beifügen;
2. mitteilen, ob und mit welchem Ergebnis ein gesellschaftliches Gericht oder eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht bisher in der Sache tätig war.

(3) Die Klage ist zu unterschreiben.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Klage auf Beendigung einer Ehe

(1) Wird eine Klage auf Scheidung oder auf Feststellung der Nichtkeit der Ehe eingereicht, ist das Verfahren auch über die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts, des Umgangs, den Unterhalt der minderjährigen Kinder und, wenn ein Ehegatte das beantragt, seinen Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe durchzuführen.

(2) Im Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsverfahren ist auf Antrag einer Prozeßpartei auch zu entscheiden über:

1. die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums;
2. einen Ausgleichsanspruch;
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung;

4. die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind.

9. § 15 Abs.4 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 5 angefügt:

(4) Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt, kann der Gläubiger die Vollstreckung der Zahlungsaufforderung beantragen. Der Antrag und eine weitere Ausfertigung sind dem Schuldner zuzustellen. Die Ausfertigung ist mit dem Vermerk zu versehen, daß die Zahlungsaufforderung rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Schuldner nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung stellt.

(5) Über den Antrag entscheidet der Richter ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen für den Erlaß der Zahlungsaufforderung vorgelegen haben. Wird die Vollstreckung abgelehnt, kann der Gläubiger seinen Anspruch nur noch im Wege der Klage geltend machen. Im Fall der Abweisung des Antrags des Schuldners ist die Vollstreckungsklausel zu erteilen.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens als auch vor Einreichung einer Klage oder vor Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts gestellt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen.

11. In § 17 erhält Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

(3) Wird die einstweilige Anordnung vor Einreichung einer Klage erlassen, ist im Beschluß eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die einstweilige Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, sofern nicht der Antragsteller Klage eingereicht hat.

12. § 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung; es wird ein Abs. 5 angefügt:

2. die vertragliche Leistung zu erbringen ist, soweit diese nicht in einer Geldzahlung besteht;

(4) Die Prozeßparteien können auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts oder eines Schiedsgerichts vereinbaren, soweit für die Klage nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist.

(5) Für den mit einer Widerklage geltend gemachten Anspruch ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Klage anhängig geworden ist. Das gilt nicht, wenn für diesen Anspruch ein anderes Kreisgericht ausschließlich zuständig ist.

13. § 22 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Für eine Klage wegen eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus einem Zusammenstoß von Schiffen oder von Schiffen verursachten Fernschaden (Ereignis) ist das Kreisgericht zuständig,

1. in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz, Sitz oder längeren Aufenthalt hat;
2. in dessen Bereich das Ereignis stattgefunden hat;
3. das einen Schiffsarrest wegen des Ereignisses angeordnet oder abgewiesen hat.

(4) Eine Klage wegen anderer Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt oder gemäß § 138 Abs. 2 Seehandelschifffahrtsgesetz mit der Binnenschifffahrt stehen, kann auch bei dem Kreisgericht eingereicht werden, das einen Schiffsarrest angeordnet oder abgewiesen hat.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

(1) In erbrechtlichen Streitigkeiten ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig. Dieses kann das Verfahren an das Kreisgericht verweisen, in dessen Bereich der überwiegende Teil des Nachlasses sich befindet oder in dessen Bereich das Testament verwahrt wurde.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Gericht kann das Verfahren auf übereinstimmenden Antrag der Prozeßparteien auch an ein anderes Kreisgericht verweisen.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Arbeitsrechtssachen

(1) Für Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz des Betriebes befindet.

(2) Fällt der Arbeitsort nicht mit dem Sitz des Betriebes zusammen, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Arbeitsort liegt.

(3) Ist der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausgeschieden, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Arbeitnehmer zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat.

(4) Bei mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten ist das Verfahren auf Antrag des Arbeitnehmers an das von ihm gewählte Kreisgericht zu verweisen.

(5) Die Prozeßparteien können auch die Zuständigkeit eines anderen Kreisgerichts vereinbaren.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Fortbestand der Zuständigkeit

Die nach den vorstehenden Bestimmungen begründete örtliche Zuständigkeit des Gerichts bleibt bestehen, auch wenn die Voraussetzungen für die Begründung der Zuständigkeit nachträglich wegfallen.

17. § 28 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung;

(1) Das Gericht hat nach Eingang der Klage zu prüfen, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben ist, die Voraussetzungen für eine Verhandlung und Entscheidung in der Sache vorliegen und ob der dargestellte Sachverhalt geeignet erscheint, den Klageantrag zu rechtfertigen.

(3) Die Klage ist durch Beschluß als unzulässig abzuweisen, wenn sie nicht ordnungsgemäß erhoben wurde oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Rücknahme der Klage

(1) Der Kläger kann die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Rücknahme ist in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich gegenüber dem Gericht zu erklären, bei dem das Verfahren anhängig ist. Eine Widerklage wird durch die Klagerücknahme nicht berührt.

(2) Die Rücknahme der Klage vor Erlaß des Urteils beendet das Verfahren, sofern nicht noch über die Widerklage zu entscheiden ist. Nach Erlaß des Urteils ist eine Rücknahme der Klage nur wirksam, wenn der Verklagte vor Eintritt der Rechtskraft der Klagerücknahme zustimmt. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch die wirksame Rücknahme gegenstandslos.

(3) Die Rücknahme der Klage ist mitzuteilen:

1. dem Verklagten, wenn ihm die Klage bereits zugestellt war;
2. dem Staatsanwalt in Sachen, in denen er ein selbständiges Klagerecht hat.

19. § 31 Abs. 2 wird aufgehoben; die Bezeichnung des verbleibenden Textes als Abs. 1 entfällt; die Ziffern 1, 4, 5 und 8 erhalten folgende Fassung:

1. ein nicht volljähriger oder ein handlungsunfähiger Bürger als Prozeßpartei nicht ordnungsgemäß vertreten ist' oder wenn eine Prozeßpartei nicht rechtsfähig oder nicht ordnungsgemäß gesetzlich vertreten ist;
4. im arbeitsrechtlichen Verfahren eine angerufene Schiedsstelle für Arbeitsrecht noch nicht entschieden hat;
5. über denselben Anspruch bereits ein Verfahren bei einem inländischen staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht eingeleitet ist oder eine rechtskräftige Entscheidung oder eine verbindliche gerichtliche Einigung vorliegt;
8. der Verklagte unter Hinweis auf das Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung die Unzuständigkeit des Gerichts einwendet.

20. § 32 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorsitzende veranlaßt die Zustellung der Klage an den Verklagten und fordert diesen zur Stellungnahme auf. Der Verklagte soll innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist zur Klage Stellung nehmen. In der Klageerwiderung soll er seine Anträge stellen, Erklärungen zum Sachverhalt abgeben sowie Beweismittel benennen. Die Klageerwiderung ist zu unterschreiben.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Prozeßparteien an.

(3) In Arbeitsrechts- und in Ehescheidungssachen ist die persönliche Teilnahme der Prozeßparteien erforderlich. Auf die persönliche Teilnahme kann verzichtet werden, wenn infolge großen Zeitverlustes, erheblichen Kostenaufwandes oder anderer wichtiger Gründe das Erscheinen besonders erschwert und die Teilnahme entbehrlich ist. In anderen Sachen ist die persönliche Teilnahme anzuordnen, wenn das zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

21. § 33 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorsitzende hat, soweit das für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist,

1. die Prozeßparteien aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist Gerichtsgebühren oder Auslagenvorschüsse einzuzahlen, den Sachverhalt zu ergänzen oder Beweismittel anzugeben, einzureichen oder im Termin vorzulegen;
2. Behörden zu ersuchen, dem Gericht Auskünfte zu erteilen oder Urkunden vorzulegen;
3. Behörden und Einrichtungen aufzufordern, Vertreter zur Verhandlung zu entsenden oder, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, Stellungnahmen abzugeben;
4. Unterlagen oder eine Stellungnahme des in der Sache tätig gewordenen gesellschaftlichen Gerichts oder der Schiedsstelle für Arbeitsrecht anzufordern;
5. Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung zu laden;

6. Zeugen aufzufordern, Aufzeichnungen oder Unterlagen einzureichen oder sich unter Versicherung der Richtigkeit schriftlich zu bestimmten Beweisfragen zu erklären, wenn das für die Feststellung des Sachverhalts ausreichend erscheint;

(2) Eine Ortsbesichtigung sowie eine Begutachtung durch Sachverständige kann bereits vor der Verhandlung angeordnet und durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 54 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Wurde der Kläger unter Fristsetzung vergeblich zur Mitwirkung am Verfahren aufgefordert und kann deshalb eine Entscheidung über die Sache nicht erfolgen, kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß einstellen. Wird im Laufe des Verfahrens der Wohnsitz oder Aufenthalt des Klägers unbekannt und teilt er danach innerhalb von 3 Monaten seine Anschrift dem Gericht nicht mit, ist das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Mit der Einstellung ist das Verfahren beendet.

22. Als § 33 a wird eingefügt:

§ 33 a
Widerklage

(1) Der Verklagte kann nach Zustellung der Klage Ansprüche gegen den Kläger bis zur abschließenden Stellungnahme durch Erhebung einer Widerklage geltend machen. Auf die Widerklage sind die Bestimmungen über die Klage entsprechend anzuwenden.

(2) Wird in einer Ehesache vom Verklagten in der mündlichen Verhandlung ebenfalls die Auflösung der Ehe beantragt, ist dieser Antrag wie eine Widerklage zu behandeln.

23. § 34 wird durch eine Ziffer 3 ergänzt;

3. Über den in einer Widerklage geltend gemachten Anspruch, der mit dem Anspruch der Klage in keinem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, in einem getrennten Verfahren verhandelt und entschieden wird.

24. § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei

(1) Wird im Verfahren erkennbar, daß die zu erwartende Sachentscheidung Einfluß auf die Rechte und Pflichten eines Dritten gegenüber einer Prozeßpartei haben kann, so kann der Dritte auf Antrag einer Prozeßpartei durch Beschluß des Gerichts als weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen werden.

(2) Bestehen in einem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist als die des Verklagten, kann der Kläger beantragen, den anderen Mann als Verklagten in das Verfahren einzubeziehen.

(3) Im Einbeziehungsantrag ist der Dritte entsprechend den Erfordernissen einer Klage zu bezeichnen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Beschluß über die Einbeziehung muß den Grund der Einbeziehung und Angaben über den Stand des Verfahrens enthalten. Ein dem Einbeziehungsantrag stattgebender Beschluß ist unanfechtbar. Mit seiner Zustellung an den Dritten erlangt dieser die Stellung eines weiteren Verklagten. Erfolgt die Einbeziehung in der zweiten Instanz, ist die Sache unter Aufhebung des Urteils an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen. Eine Einbeziehung im Rechtsmittelverfahren darf nicht mehr erfolgen, wenn der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt bereits geklärt ist.

(5) Wird über die Rechte und Pflichten zwischen einer Prozeßpartei und dem Dritten entschieden, ist zugleich auch über die Kosten wie in einem selbständigen Verfahren zu entscheiden.

25. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36

Prozeßbeauftragter

(1) Das Gericht hat zur Wahrung der Interessen einer Prozeßpartei einen Prozeßbeauftragten zu bestellen, wenn

1. für einen nicht volljährigen oder einen handlungsunfähigen Verklagten noch kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist und der Schutz der Rechte des Klägers eine alsbaldige Durchführung des Verfahrens erfordert;
2. der Wohnsitz oder Aufenthalt des Verklagten nachweislich unbekannt ist oder im Laufe des Verfahrens unbekannt wird;
3. eine an einen Verklagten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat, gemäß § 189 vorzunehmende Zustellung erfolglos versucht wurde oder nicht möglich ist;
4. der Wohnsitz oder Aufenthalt eines Klägers unbekannt ist, dessen Beteiligung an einem Verfahren gemäß § 11 a Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Familienrechts ein Kind berechtigt ist, zur Durchsetzung seiner Rechte Anträge zu stellen und es hierbei von seinem gesetzlichen Vertreter nicht vertreten wird, ist dem Kind ein Prozeßbeauftragter zu bestellen.

(3) Soll die Vaterschaft eines verstorbenen Mannes festgestellt werden, hat das Gericht auf Antrag des Berechtigten einen Prozeßbeauftragten zu bestellen, gegen den die Klage zu richten ist.

(4) Die Bestellung erfolgt durch Beschluß, in dem der Umfang der Interessenwahrnehmung festzulegen ist.

(5) Der Prozeßbeauftragte darf nur Prozeßhandlungen vornehmen, die dem Ablauf des Verfahrens dienen. Er hat dabei die zivilprozessualen Rechte und Pflichten so auszuüben, wie es den vermeintlichen Interessen der Prozeßpartei entspricht. Über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch darf er nicht verfügen.

(6) Das Gericht hat die Bestellung eines Prozeßbeauftragten durch Beschluß aufzuheben, wenn die Voraussetzung für die Bestellung weggefallen ist. Durch Beschluß kann das Gericht einen Prozeßbeauftragten abberufen und einen neuen bestellen.

26. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zwischen der Zustellung der Klage oder der Ladung und dem Verhandlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen, in Ehesachen von mindestens 1 Monat liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, wenn dadurch die Mitwirkung der Prozeßparteien nicht beeinträchtigt wird.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

(1) Die Zustellung ist durch das Gericht zu veranlassen. Soll das Schriftstück dem Empfänger persönlich übergeben werden, ist die persönliche Aushändigung zu verfügen. Die Zustellung des Schriftstückes an den Empfänger ist zu beurkunden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt dessen Empfangsbekanntnis.

(3) Die Zustellung eines Schreibens, das Sachanträge enthält, ist nicht zu veranlassen, wenn der Rechtsanwalt der Prozeßpartei, die den Sachantrag stellt, dem Gericht durch Übergabe eines Empfangsbekanntnisses nachweist, daß er die erforderliche Zustellung veranlaßt hat.

(4) Die Zustellung oder Übersendung einer Ladung ist nicht erforderlich, wenn der Termin der mündlichen Verhandlung oder einer gesonderten Beweisaufnahme in Anwesenheit der betreffenden Prozeßpartei oder ihres Vertreters verkündet wurde.

28. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Zustellung durch die Post

(1) Das zuzustellende Schriftstück wird als Brief mit Zustellungsurkunde von der Post nach deren Bestimmungen befördert und ausgehändigt.

(2) Die Aushändigung wird durch Zustellungsurkunde nachgewiesen. In ihr werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung beurkundet. Der Tag der Aushändigung ist auf dem Brief zu vermerken. Mit der Aushändigung ist die Zustellung bewirkt. Wurde der Brief unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung niedergelegt, gilt die Zustellung spätestens nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als bewirkt.

(3) Die Aushändigung ist auch bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des Briefes verweigert, den Brief an die Post zurückgibt oder an den Absender zurücksendet. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Sendung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt, ist die Zustellung bewirkt.

(4) Die Aushändigung des Briefes wird auch durch jede Erklärung oder Prozeßhandlung des Empfängers oder seines Prozeßbevollmächtigten nachgewiesen, aus der hervorgeht, daß er den Brief erhalten hat. Beginnt mit der Zustellung eine Frist, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Tag, den der Empfänger als Tag der Aushändigung oder des Zugangs bezeichnet oder der Tag, an dem spätestens feststeht, daß der Empfänger den Brief erhalten hat. Der Nachweis der Zustellung kann auch durch andere zulässige Beweismittel geführt werden.

29. § 40 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Hält sich der Empfänger in einer Einrichtung auf, in der eine Zustellung an ihn direkt nicht erfolgen kann, so ist die Zustellung an den Leiter dieser Einrichtung oder einen von ihm Beauftragten vorzunehmen. Diese sollen die ihnen zugestellte Sendung unverzüglich dem Empfänger zuleiten.

(4) Die Zustellung ist von dem mit der Zustellung Beauftragten zu beurkunden; die Bestimmungen des § 39 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

30. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In ihr hat jede Prozeßpartei das Recht, der anderen Prozeßpartei sowie Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht sachdienlich sind, zurückweisen.

31. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die mündliche Verhandlung findet im Gerichtsgebäude statt. Das Gericht kann die Verhandlung auch am Ort der Entstehung des Konflikts oder an einem anderen geeigneten Ort außerhalb des Gerichts durchführen.

32. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Inhalt der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung tragen die Prozeßparteien

ihre Standpunkte vor, benennen Beweismittel und stellen die erforderlichen Anträge. Anträge, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind oder von bisher gestellten Anträgen abweichen, sind in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Gericht erörtert mit den Prozeßparteien unter Einbeziehung des vorliegenden Prozeßmaterials den Sachverhalt und die sich aus ihm ergebenden rechtlichen Folgen und, soweit erforderlich, auch die Möglichkeiten der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs.

(3) Nach Erörterung des Rechtsstreits erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

(4) Ein Rechtsstreit darf erst entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat.

33. § 46 erhält folgende Fassung:

§ 46

(1) Die Prozeßparteien können den Rechtsstreit durch den Abschluß einer Einigung ganz oder teilweise beenden. Wird dadurch das Verfahren insgesamt erledigt, sollen sich die Prozeßparteien auch über die Kosten des Verfahrens einigen. Das Gericht hat die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen und ihnen dabei die Rechtslage und die Rechtsfolgen der Einigung zu erläutern.

(2) Die Einigung ist in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut zu protokollieren. Bei Einigungen über Unterhaltsansprüche und ähnliche wiederkehrende Leistungen müssen Feststellungen über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien im Protokoll festgehalten werden. Bei Einigungen über andere Ansprüche sind die für die Einigung maßgeblichen Umstände aufzunehmen.

(3) Die Prozeßparteien können die Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten. Wurde auf den Widerruf nicht verzichtet, ist die Zustellung der Einigung innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Protokollierung zu veranlassen.

(4) Wird eine protokollierte Einigung innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist widerrufen, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) In Ehesachen kann eine für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossene Einigung über die mit der Ehescheidung verbundenen Ansprüche bis zum Erlaß des Urteils jederzeit widerrufen und nach Erlaß des Urteils nur durch Berufung angefochten werden. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß keine Einigung vorgelegen habe. Einigungen über das elterliche Erziehungsrecht und über den Umgang mit den in der Ehe geborenen Kindern bedürfen der Bestätigung im Urteil.

34. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Bürger können auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens gemeinsam das Kreisgericht aufsuchen, um ihren Zivil- oder Familienrechtskonflikt durch eine Einigung beizulegen. Der Richter hat sie bei Abfassung der Einigung zu unterstützen. Die Bestimmungen des § 46 gelten entsprechend.

35. Die §§ 48 - 51 erhalten folgende Fassung:

§ 48

Mündliche Verhandlung in Ehescheidungssachen

(1) In der mündlichen Verhandlung erörtert das Gericht mit den Ehegatten den Verlauf der Ehe, die Ursachen des Konflikts, die Möglichkeiten der Eheerhaltung, den von den Ehegatten bei der Beurteilung der Ehesituation angelegten Maßstab und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ehescheidung vorliegen. Es hat die Bereitschaft der Ehegatten zu fördern, Konflikte gemeinsam zu lösen. Sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für den Erhalt der Ehe, hat es über die mit der Ehescheidung verbundenen Ansprüche zu verhandeln.

(2) Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann das Gericht nach Beratung eine weitere mündliche Verhandlung ansetzen, um den Ehegatten zu ermöglichen, in der Zwischenzeit ihre Haltung zur Fortsetzung der Ehe und ihre Verantwortung für die Familie zu überprüfen. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 50 beschließen.

(3) Entscheiden sich die Ehegatten zur Weiterführung der Ehe, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. Von den Ehegatten übernommene Verpflichtungen zu ihrem künftigen Verhalten sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 49

Besonderheiten bei Ehen mit Kindern

(1) Leben in der Familie Kinder, hat das Gericht mit den Ehegatten ihre Beziehungen als Eltern, ihre Bindungen zu den Kindern und ihre Vorstellungen über deren weitere Entwicklung in die Verhandlung einzubeziehen. Dabei sind die Folgen einer Ehescheidung für die Kinder und für das Leben der Prozeßparteien eingehend zu erörtern.

(2) Das Gericht hat in der Verhandlung, bei der Entscheidung über die Klage auf Ehescheidung und bei der Regelung der Scheidungsfolgen die Interessen der in der Familie lebenden Kinder zu wahren.

§ 50

Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens

(1) Das Ehescheidungsverfahren kann einmal für höchstens ein Jahr ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Überwindung des Konflikts und Erhalt der Ehe besteht.

(2) Nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und neuer Verhandlungstermin vorzubereiten. Regt ein Ehegatte während der Aussetzungsfrist die Fortsetzung des Verfahrens an, weil die Aussetzung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, kann das Gericht in gleicher Weise verfahren.

(3) Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aussetzungsfrist kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder erklären die Ehegatten, daß sie die Ehe weiterführen, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens.

§ 51

Entscheidung über die Beendigung einer Ehe

(1) Im Falle der Scheidung oder Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe hat das Gericht auch über die in § 13 genannten Angelegenheiten und Ansprüche zu entscheiden.

(2) Über die Auflösung der Ehe und die Ansprüche nach § 13 Abs. 1 ist gleichzeitig zu befinden. Über die in § 13 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche kann auch gesondert entschieden werden.

36. § 52 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Das Gericht entscheidet darüber, welche Beweise zu erheben sind. Es hat allen Beweisangeboten stattzugeben, die für die Feststellung des Sachverhalts erheblich sein könnten. In Ehe-, Kindschafts-, Entmündigungs-, Todeserklärungs- und Aufgebotsverfahren sowie in Verwaltungsverfahren kann das Gericht von Amts wegen Beweis erheben.

(3) Das Gericht hat eine Beweisanordnung zu erlassen, die die genaue Bezeichnung der beweisbedürftigen Tatsachen und der Beweismittel enthält. Die Prozeßparteien sind darüber zu unterrichten. Eine Beweisanordnung ist nicht erforderlich, wenn Beweis durch die in § 53 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Beweismittel erhoben werden soll und diese dem Gericht vorliegen.

37. In § 53 Abs. 1 werden die Ziffern 2 und 6 aufgehoben, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Glaubhaftmachung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Zur Glaubhaftmachung sind außer den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch Erklärungen gegenüber dem Gericht zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit abgegeben werden.

38. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 6 angefügt:

(1) Die Beweise sind vom Gericht in der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Die Beweisaufnahme ist zu protokollieren.

(6) Läßt sich die Höhe einer Geldforderung durch Beweiserhebung nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, kann das Gericht die Höhe des Anspruchs unter Würdigung aller Umstände schätzen.

39. § 56 Abs. 3 wird aufgehoben.

40. § 58 wird aufgehoben.

41. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht kann den Prozeßparteien aufgeben, Beweisgegenstände zum Zwecke der Beweisaufnahme vorzulegen oder zugänglich zu machen.

42. § 64 erhält folgende Fassung:

§ 64

Beendigung der Beweisaufnahme

Nach der Beweisaufnahme ist den Prozeßparteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung ihrer Anträge zu geben.

43. In § 65 wird folgender Abs. 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden zu Absätzen 3, 4, 5:

(2) In gleicher Weise kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch in anderen Sachen verfahren werden, wenn nur noch eine ergänzende Beweisaufnahme oder eine Beweisaufnahme zu Nebenpunkten erforderlich ist.

Im neuen Abs. 4 lautet die Verweisung: "nach Abs. 3".

44. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Satz 2:

In Ehescheidungssachen muß ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.

(3) ... oder der in der Sache tätig gewesenen Schiedsstelle für Arbeitsrecht.

45. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag "500 M" durch den Betrag "500 DM" ersetzt; in Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

46. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird ein Abs. 4 angefügt:

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Nachholung der Prozeßhandlung bei dem Gericht zu stellen, bei welchem die Handlung vorzunehmen war. Die Frist beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, spätestens mit Bekanntwerden der Fristversäumnis. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist 1 Jahr verstrichen ist.

(4) Wurde die Handlung gegenüber dem Gericht verspätet vorgenommen und liegt offensichtlich kein Verschulden der Prozeßpartei vor, kann die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis auch ohne Antrag beschlossen werden.

47. § 73 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. er als Zeuge oder Sachverständiger im Verfahren mitgewirkt oder in derselben Sache als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht an der Beratung dieses Gerichts oder dieser Schiedsstelle teilgenommen hat.

48. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung; in Abs. 5 ist die Klammer zu streichen:

(1) Die Entscheidung ergeht durch Urteil auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts, der gestellten Anträge und, wenn Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht eingelegt ist, auch im Rahmen des dort behandelten Streitfalles.

49. § 78 erhält folgende Fassung:

§ 78

(1) Das Urteil hat zu enthalten:

1. die Namen und die Anschriften der Prozeßparteien sowie ihrer Vertreter,
2. die Bezeichnung und die Besetzung des Gerichts zum letzten Termin der mündlichen Verhandlung sowie den Tag der Verkündung,

3. den Urteilsspruch einschließlich der Entscheidung über die Verfahrenskosten,
4. die Begründung,
5. die Unterschriften des Richters und der Schöffen sowie
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Wurde ein Einspruch auf Überprüfung der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder einer Schiedsstelle für Arbeitsrecht abgewiesen, ist im Urteil eine nach § 89 notwendige Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

(3) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn die Prozeßparteien in einer Zivil- oder Familienrechtssache nach Verkündung des Urteils auf eine schriftliche Begründung und auf Rechtsmittel verzichtet haben. In Zivilrechtssachen und Familienrechtssachen außer Ehesachen kann von einer schriftlichen Begründung auch dann abgesehen werden, wenn der in der mündlichen Verhandlung anwesende Verklagte zustimmend zur Klage Stellung genommen hat und die Entscheidung dem Antrag des Klägers entspricht, oder wenn der Verklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und sich entweder schriftlich zustimmend zur Klage geäußert oder sich nicht am Verfahren beteiligt hat.

(4) Wird von einer schriftlichen Begründung abgesehen, sind dem Urteilsspruch Angaben über den Anspruch und bei Entscheidungen über wiederkehrende Leistungen, die hierfür maßgeblichen Umstände (Kurz begründung) anzufügen, soweit sie sich nicht aus dem Urteilsspruch selbst ergeben.

50. § 79 Abs. 1 wird aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird eine Prozeßpartei zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt, ist ihr für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein der Höhe nach bestimmtes Zwangsgeld anzudrohen. Wird eine Prozeßpartei zur Vornahme einer Handlung verurteilt, kann das Gericht zugleich die Rechte des Gläubigers und die zu treffenden Maßnahmen für den Fall festlegen, daß der Schuldner innerhalb der im Urteil bestimmten Frist die Handlung nicht vornimmt.

51. § 81 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Verkündung geschieht durch Verlesung des Urteilspruchs und Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Begründung. Zugleich ist über das zulässige Rechtsmittel und die Art und Weise der Rechtsmitteleinlegung zu informieren. Die Verkündung ist zu protokollieren. Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Prozeßparteien nicht abhängig. Durch unanfechtbaren Beschluß kann die Öffentlichkeit für die Verkündung der Begründung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 vorliegen.

(3) War die vollständige schriftliche Abfassung der Begründung bis zur Verkündung nicht möglich, ist der Urteilsspruch schriftlich abzufassen und vom Richter und von den Schöffen zu unterschreiben. Das Urteil ist innerhalb einer Woche vollständig schriftlich abzufassen, wenn die Begründung zur Verkündung nicht schriftlich vorlag. Ist ein Richter oder Schöffe an der Unterschriftsleistung verhindert, ist das unter Angabe der Gründe auf dem Urteil zu vermerken.

52. § 83 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Rechtskraft erstreckt sich auf die Entscheidung über die mit der Klage oder Widerklage geltend gemachten Ansprüche (Gegenstand des Verfahrens). Die rechtskräftige Entscheidung ist für die Prozeßparteien und ihre Rechtsnachfolger verbindlich. Rechtskräftige Urteile, welche die Feststellung oder die Gestaltung des Personenstandes, die Handlungsfähigkeit eines Bürgers oder das elterliche Erziehungsrecht betreffen, sind allgemein verbindlich.

(4) Eine gerichtliche Einigung wird verbindlich, wenn sie bis zum Ablauf der in § 46 Abs. 3 festgelegten Frist nicht widerrufen wurde oder die im Ehescheidungs- oder Ehenichtigkeitsurteil erfolgte Bestätigung Rechtskraft erlangt hat. Die Bestimmung des Abs. 2 gilt entsprechend. Der Eintritt der Verbindlichkeit ist durch den Sekretär auf der Einigung zu vermerken.

53. § 85 erhält folgende Fassung:

Die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflicht-

teten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen können zwischen den Berechtigten und Verpflichteten die Abtretung von Forderungen oder andere Formen der Erfüllung vereinbart werden.

54. § 86 erhält folgende Fassung:

§ 86

(1) Wird eine vollstreckbare Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt, ist auf Antrag des Berechtigten (Gläubiger) die Vollstreckung gegen den Verpflichteten (Schuldner) durchzuführen. Der Gläubiger soll bei der Sicherung seiner Ansprüche mitwirken und das Kreisgericht bei der Verwirklichung seiner Ansprüche unterstützen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Kreisgericht Auskunft über seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, seine Arbeitsstelle, über weitere von ihm zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen sowie über während der Vollstreckung eingetretene Veränderungen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Dem Schuldner kann die Einsicht in die Vollstreckungsakten versagt werden, wenn das zur Sicherung der Vollstreckung erforderlich erscheint.

(3) Die Vollstreckung ist so vorzunehmen, daß die Rechte des Gläubigers gewahrt und ungerechtfertigte Nachteile für den Schuldner vermieden werden.

(4) Die Vollstreckung ist auch wegen der durch sie entstehenden Kosten durchzuführen; insoweit ist ein besonderer Vollstreckungstitel nicht erforderlich.

55. § 87 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt ein neuer Paragraph folgenden Inhalts:

§ 87

(1) Die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen wird durch Pfändung von Forderungen, anderen Rechten sowie von Sachen des Schuldners und durch deren Verwertung ausgeführt.

(2) Mit der Pfändung wird zugunsten des Gläubigers, auf des-

sen Antrag die Vollstreckung durchgeführt wird, ein Pfändungspfandrecht begründet. Das Pfändungspfandrecht steht einem durch Vertrag erworbenen oder auf Rechtsvorschriften beruhenden Pfandrecht gleich; die Verwertung obliegt dem vollstreckenden Gericht.

56. § 88 erhält folgende Fassung:

§ 88

Vollstreckungstitel

(1) Die Vollstreckung erfolgt aus:

1. rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, verbindlichen gerichtlichen Einigungen und für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Zahlungsaufforderungen;
2. vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte und Schiedsstellen für Arbeitsrecht;
3. im schiedsgerichtlichen Verfahren ergangenen vollstreckbaren Schiedssprüchen und Einigungen;
4. rechtskräftigen Beschlüssen der Widerspruchsstellen der Sozialversicherungen;
5. vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden anderer Behörden sowie aus anderen Vollstreckungstiteln, soweit deren Vollstreckung den Gerichten durch Rechtsvorschriften übertragen ist.

(2) Auf die Vollstreckung von gerichtlichen Kostenrechnungen durch die dafür zuständigen Organe sind die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Sind vollstreckbare Unterhalts- oder Schadenersatzansprüche durch Vorauszahlung auf eine Behörde oder auf einen Versicherungsträger übergegangen oder übergeleitet worden, wird auf deren Antrag (Vollstreckungsauftrag) die Vollstreckung auch wegen des ihnen gesetzlich zustehenden Aufschlags durchgeführt.

57. § 89 erhält die Überschrift "Vollstreckbarkeitserklärung"; in Abs. 1 wird Satz 3, in Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz aufgehoben; folgender Abs. 4 wird angefügt:

(4) Für die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

58. Als §§ 89 a und 89 b werden eingefügt:

Vollstreckbare Ausfertigungen

§ 89 a

(1) Die Vollstreckung erfolgt aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vollstreckungstitels (vollstreckbare Ausfertigung).

(2) Die Vollstreckungsklausel soll folgenden Wortlaut haben:
"Diese Ausfertigung wird dem/der (Bezeichnung der Prozeßpartei) zum Zwecke der Vollstreckung erteilt."

Die Vollstreckungsklausel zum gerichtlichen Titel ist vom Sekretär zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(3) Der Sekretär hat die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift des Vollstreckungstitels zu vermerken.

§ 89 b

(1) Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Prozeßpartei nur auf deren Antrag erteilt werden. Sofern nicht die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückgegeben wurde, soll der Schuldner vor der Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vom Sekretär gehört werden.

(2) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann vom Sekretär auf Antrag des Gläubigers für den Rechtsnachfolger des im Vollstreckungstitel bezeichneten Gläubigers oder gegen den Rechtsnachfolger des im Titel bezeichneten Schuldners erteilt werden, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig oder vom Gläubiger durch Urkunden nachgewiesen ist. Der Grund der Rechtsnachfolge ist in der Vollstreckungsklausel anzugeben.

(3) Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; sie ist dem Schuldner zuzustellen. Die Bestimmungen des § 89 a Abs. 3 und des § 90 Abs. 1 finden Anwendung.

59. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(1) Die Vollstreckung darf erst nach Zustellung der im § 88

Abs. 1 genannten Vollstreckungstitel erfolgen. Einstweilige Anordnungen und Arrestbefehle können bereits vor Zustellung und Rechtskraft vollstreckt werden.

60. § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist bei dem gemäß § 93 Abs. 1 zuständigen Kreisgericht einzureichen. Ihm ist die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen.

(2) Der Gläubiger soll in dem Antrag Angaben über bereits erbrachte Leistungen und vorangegangene Vollstreckungsmaßnahmen machen, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners informieren und Vorschläge über die Art und Weise der Vollstreckung unterbreiten sowie ihm später noch bekannt werdende den Schuldner betreffende Veränderungen, durch die die Vollstreckungsmaßnahmen beeinflusst werden können, dem Gericht mitteilen.

61. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist vom Sekretär durch Beschluß zurückzuweisen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Vollstreckung nicht vorliegen und innerhalb einer dem Gläubiger zu setzenden Frist auch nicht erfüllt werden;
2. die Vollstreckung des Anspruchs verjährt ist und nicht nach Abs. 2 ausdrücklich zugelassen worden ist;
3. der Gläubiger die von ihm geforderte Gebühren- und Auslagenvorauszahlung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist geleistet hat.

62. § 93 erhält folgende Fassung:

§ 93

(1) Für die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder sich pfändbares Vermögen des nicht im Inland wohnhaften Schuldners

befindet.

(2) Das gemäß Abs. 1 zuständige Kreisgericht kann das Vollstreckungsverfahren an das Kreisgericht verweisen, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz während der laufenden Vollstreckung begründet, wenn das im Interesse einer schnelleren und sachgemäßen Verwirklichung der Entscheidung erforderlich ist. Dieses Kreisgericht wird durch die Verweisung zuständig; es kann das Vollstreckungsverfahren weiter verweisen, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz erneut verlegt. Die Verweisung ist dem Gläubiger und dem Schuldner, sowie bei einer Forderungspfändung auch dem Drittschuldner mitzuteilen.

(3) Das zuständige Kreisgericht kann ein anderes Kreisgericht um die Durchführung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen sowie um die Vernehmung des Schuldners gemäß § 95 Abs. 1 ersuchen. Das ersuchte Gericht hat die Hinweise des ersuchenden Kreisgerichts zu beachten sowie die Vollstreckungsunterlagen und einen erzielten Verwertungserlös nach Erledigung des Ersuchens an das zuständige Kreisgericht zu übersenden.

(4) Soll die Vollstreckung in einem anderen Staat durchgeführt werden, ist ein an das zuständige ausländische Gericht gerichteter Vollstreckungsantrag des Gläubigers mit den zur Vollstreckung erforderlichen Unterlagen im Wege der Rechtshilfe an das zuständige Gericht des anderen Staates weiterzuleiten.

63. § 94 erhält folgende Fassung:

§ 94

(1) Die Vollstreckung obliegt dem Sekretär. Er führt aufgrund des gestellten Vollstreckungsantrags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen durch und trifft die insoweit erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht eine richterliche Entscheidung vorgeschrieben ist. Durch Rechtsvorschrift kann die Durchführung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen auf Gerichtsvollzieher übertragen werden.

(2) Wird die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs beantragt, können auch mehrere Vollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen der Vollstreckung sind nur werktags und nur in

der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr durchzuführen. Wenn es zur Erreichung des Vollstreckungsziels unumgänglich erscheint, kann der Richter in Ausnahmefällen die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme außerhalb dieser Zeit gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; sie ist bei der Vollstreckung vorzuweisen.

(4) Zur Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner oder ein Dritter gegen die Vollstreckung Widerstand leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist.

64. § 95 erhält folgende Fassung:

§ 95

(1) Der Sekretär kann den Schuldner vorladen zur Vernehmung über

1. dessen Arbeitsstelle sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. den Verbleib von Sachen, zu deren Herausgabe der Schuldner verpflichtet ist;
3. dessen Versorgung mit Wohnraum.

(2) Dem Schuldner kann auch aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene schriftliche Erklärung über die in Abs. 1 genannten Fragen abzugeben. Der Schuldner ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

(3) Der Sekretär kann dem Schuldner durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM auferlegen, wenn dieser die Vorladung nicht befolgt, im Vernehmungstermin nicht aussagt oder die geforderte schriftliche Erklärung nicht abgibt. Der Richter kann die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn die Auflegung einer Ordnungsstrafe erfolglos geblieben ist oder von vornherein aussichtslos erscheint.

(4) Der Schuldner kann wiederholt zur Vernehmung vorgeladen oder zur Abgabe der schriftlichen Erklärung aufgefordert und ihm kann bei Nichtbefolgung erneut eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

65. In § 96 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Vollstreckung wegen eines fälligen Anspruchs auf Unterhalt, Familienaufwand, Geldrente wegen eines Gesundheitsschadens oder des durch Tod eines Unterhaltsverpflichteten eingetretenen Unterhaltsverlustes (Schadensrente) kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet werden.

66. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(2) Der Pfändung von Arbeitseinkünften unterliegen auch die im Betrieb anstelle von Arbeitseinkünften auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung. Diese sind mit im jeweiligen Monat erzielten Einkünften und den vom Betrieb zu leistenden Ausgleichszahlungen zusammenzurechnen und wie einheitliche Arbeitseinkünfte zu behandeln.

67. § 99 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5:

(3) Wird eine Forderung des Schuldners auf Auszahlung eines Guthabens bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einer Versicherung gepfändet, ist die Pfändungsanordnung auch dem Schuldner zuzustellen. Die Auszahlung an den Gläubiger darf erst 2 Wochen nach der an den Drittschuldner erfolgten Zustellung der Pfändungsanordnung vorgenommen werden.

(4) Wird zur Vollstreckung gegen einen Ehegatten eine Forderung gepfändet, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich zusteht, findet Absatz 3 Anwendung. Die Pfändungsanordnung ist auch dem Ehegatten des Schuldners zuzustellen.

68. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Drittschuldner hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Pfändungsanordnung dem Kreisgericht mitzuteilen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung des Schuldners für andere Gläubiger gepfändet, verpfändet oder abgetreten ist und in welcher Höhe Zahlungen auf die Pfändung geleistet werden können.

69. § 101 wird aufgehoben.

70. § 102 erhält die Überschrift "Pfändbarer Betrag" und folgende Fassung:

§ 102

Pfändbarer Betrag

(1) Bei der Pfändung von Arbeitseinkünften bildet der sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende monatliche Nettodurchschnittsverdienst die Grundlage der Berechnung des pfändbaren Betrages.

(2) Zur Errechnung des pfändbaren Betrages sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst des Schuldners zunächst 400 DM abzusetzen. Für jede Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht laufenden Familienaufwand oder Unterhalt gewährt wird, sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst weitere 100 DM oder, wenn wegen dieser Ansprüche gepfändet wird, der gepfändete Monatsbetrag abzusetzen. Die Hälfte des danach verbleibenden Teils des Nettodurchschnittsverdienstes des Schuldners ergibt den pfändbaren Betrag, den der Drittschuldner monatlich einzu- behalten und an den Gläubiger zu zahlen hat.

(3) Ist es infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere der Einkommen und des Lebensbedarfs erforderlich, den pfändbaren Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, bestimmt dies der Ministerrat durch Verordnung; zugleich ist das Verfahren zur Durchführung dieser Anpassung zu regeln.

71. § 105 erhält folgende Fassung:

§ 105

Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung für mehrere Ansprüche gepfändet und können diese gleichzeitig nicht vollständig erfüllt werden, sind vom Drittschuldner zunächst die Ansprüche auf laufender monatlichen Familienaufwand oder Unterhalt zu erfüllen. Treffen mehrere Ansprüche dieser Art zusammen, sind sie anteilig zu erfüllen.

(2) Bei allen anderen Ansprüchen geht die zeitlich früher erfolgte Pfändung der späteren erfolgten Pfändung vor.

gleichzeitig erfolgte Pfändungen sind zu gleichen Anteilen zu berücksichtigen.

(3) Kann der gesamte Anspruch eines Gläubigers nicht mit einer Zahlung erfüllt werden, sind die Zahlungen des Drittschuldners zuerst auf die Vollstreckungskosten des Gläubigers, danach auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf den Hauptanspruch anzurechnen.

72. § 106 erhält folgende Fassung:

§ 106

Gerichtliche Festlegung

(1) Bestehen Unklarheiten darüber, in welcher Höhe die Arbeitseinkünfte des Schuldners der Pfändung unterliegen oder in welcher Reihenfolge die Ansprüche mehrerer Gläubiger zu erfüllen sind, hat der Sekretär auf Antrag des Gläubigers, Schuldners oder Drittschuldners die Höhe des pfändbaren Betrages oder die Reihenfolge der Erfüllung durch Beschluß festzulegen.

(2) Der Beschluß ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Ist der Antrag vom Drittschuldner gestellt, ist auch ihm der Beschluß zuzustellen; anderenfalls ist dem Drittschuldner die Festlegung erst nach Rechtskraft des Beschlusses mitzuteilen.

(3) Bestehen wegen wiederkehrender Zahlungsansprüche keine Rückstände mehr und bietet der Schuldner Gewähr für eine regelmäßige und pünktliche Zahlung der laufenden Beträge, kann der Sekretär auf Antrag des Schuldners die Pfändungsanordnung durch Beschluß aufheben. Vor der Aufhebung ist dem Gläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

73. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 4 wird aufgehoben:

(2) Zugunsten des Gläubigers können von den Regelungen der §§ 102, 103 und 115 abweichende Festlegungen getroffen werden, wenn durch sie eine dem Schuldner zumutbare schnellere Tilgung des Anspruchs des Gläubigers erreicht werden kann oder wenn durch die Beschränkung der Pfändbarkeit eine unzumutbare Härte für den Gläubiger entsteht. Dies gilt insbesondere bei der Pfändung wegen Familienaufwand oder Unterhalt.

74. § 108 wird aufgehoben.

75. § 109 erhält die Überschrift "Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses" und folgende Fassung:

§ 109

Beendigung und Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Werkstätigen hat der Betrieb die Pfändungsunterlagen an das Kreisgericht zurückzusenden, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb ungewiß ist. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betrieb gewiß, behält er die Pfändungsunterlagen bis zur Arbeitsaufnahme und führt dann die Pfändung fort.

(2) Dem Kreisgericht ist der Zeitpunkt der Beendigung oder der Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit mitzuteilen.

76. § 110 wird aufgehoben.

77. § 111 Abs. 2 wird aufgehoben.

78. §§ 112 und 113 werden aufgehoben.

79. § 114 erhält folgende Fassung:

§ 114

Auf die Pfändung der Einkünfte von Genossenschaftsmitgliedern aus Arbeitseinkommen aufgrund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses sind die Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden. Sachbezüge des Schuldners werden als Teil seiner Arbeitseinkünfte mit ihrem Geldwert angerechnet.

80. § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 116 werden aufgehoben.

81. § 117 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf die Pfändung anderer Forderungen sind die §§ 96, 98,

99, 100, 105, 106 und 111 anzuwenden.

(3) Ist über die gepfändete Forderung oder das gepfändete Recht eine Urkunde ausgestellt, ist der Schuldner in der Pfändungsanordnung, die ihm zuzustellen ist, zur Herausgabe der Urkunde an den Sekretär zu verpflichten. Wird die Herausgabe verweigert, ist die Urkunde dem Schuldner gemäß §§ 127, 127 a wegzunehmen. Der Sekretär hat die zur Erfüllung des Anspruchs erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Urkunde dem Gläubiger auszuhändigen oder zur Einlösung der gepfändeten Forderung dem Drittschuldner vorzulegen.

(4) Auf die Pfändung von Rechten sind die Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen entsprechend anzuwenden. In der Pfändungsanordnung ist der Gläubiger zur Geltendmachung des gepfändeten Rechts zu ermächtigen, soweit das erforderlich ist.

82. Vor §§ 118 ist die Überschrift "2. Pfändung beweglicher Sachen" einzufügen;

83. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung und wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt; die Überschrift entfällt:

(2) Die Pfändung einer beweglichen Sache ist unzulässig, wenn sie die Lebenshaltung des Schuldners und seiner Familie unzumutbar beeinträchtigen oder die Berufsausübung gefährden würde. Sie ist jedoch dann zulässig, wenn der Gläubiger eine gebrauchsfähige, aber weniger wertvolle und mit Rechten Dritter nicht belastete gleichartige Sache zur Verfügung stellt und der Sekretär diese bei Wegnahme der gepfändeten Sache dem Schuldner zu Eigentum übergibt (Austauschpfändung).

(3) Eine Pfändung von beweglichen Sachen soll nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs des Gläubigers und der Gerichtskosten für die Vollstreckung unbedingt erforderlich ist. Sie soll unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß der Erlös aus der gerichtlichen Verwertung keine Zahlung auf die Gerichtskosten oder den Gläubigeranspruch ermöglicht.

(4) Befindet sich eine Sache des Schuldners im Besitz eines Dritten so gilt § 117 Abs. 4 entsprechend.

84. Vor die §§ 119 bis 121 ist die Überschrift "Durchführung der Pfändung" einzufügen.

85. § 119 erhält folgende Fassung:

§ 119

(1) Die Pfändung einer beweglichen Sache wird dadurch bewirkt, daß diese für gepfändet erklärt und an ihr ein Pfandsiegel oder eine Pfandanzeige angebracht wird; die Pfandanzeige kann auch an oder in dem Raum angebracht werden, in dem sich die gepfändete Sache befindet.

(2) Zur Durchführung der Pfändung kann der Sekretär Räume, Behältnisse und andere Sachen des Schuldners durchsuchen und zu diesem Zweck öffnen oder öffnen lassen. Als Zeugen sind 2 volljährige Bürger hinzuzuziehen, wenn weder der Schuldner noch ein volljähriger Familienangehöriger anwesend ist, wenn der Schuldner oder ein Dritter Widerstand gegen die Vollstreckung leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist.

(3) Die Wohnung darf nur mit richterlicher Anordnung zwangsweise geöffnet werden.

(4) Der Sekretär ist berechtigt, an jedem Ort vom Schuldner die Vorlage mitgeführter Geldbeträge und Sachen zu fordern sowie die Kleidung und die vom Schuldner mitgeführten Sachen zu durchsuchen.

86. Als §§ 119 a und 119 b werden eingefügt:

§ 119 a

(1) Wird Geld gepfändet oder zahlt der Schuldner an den Sekretär, gilt das insoweit als Erfüllung.

(2) Gepfändete Wertpapiere und andere Wertsachen sowie Geldbeträge sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Andere gepfändete Sachen können beim Schuldner verbleiben, wenn dadurch eine Gefährdung des Erfolgs der Vollstreckung nicht zu befürchten ist.

(3) Wird dem Sekretär das einer Verwertung entgegenstehende Recht eines Dritten an einer gepfändeten Sache nach vollzogener Pfändung nachgewiesen, darf er die Pfändung nur mit Einwilligung des Gläubigers aufheben. Der Dritte ist darüber zu belehren, daß er die Feststellung der Unzulässigkeit der

Pfändung gemäß § 133 Abs. 2 beantragen kann, wenn der Gläubiger in die Aufhebung der Pfändung nicht einwilligt.

§ 119 b

(1) Die Pfändung eines auf einer vertraglich genutzten Bodenfläche errichteten Wochenendhauses, sowie anderer persönlichen Bedürfnissen dienender Baulichkeiten erstreckt sich auch auf die vom Schuldner auf der genutzten Bodenfläche errichteten Anlagen und vorgenommenen Anpflanzungen. Der Sekretär hat in der Pfandanzeige darauf hinzuweisen. Dem Schuldner kann die Nutzung der Baulichkeit belassen werden, wenn der Vollstreckungserfolg dadurch nicht gefährdet wird; anderenfalls hat der Sekretär die weitere Nutzung der Baulichkeit durch den Schuldner zu untersagen.

(2) Nach der Pfändung hat der Sekretär die Baulichkeit einschließlich der Anlagen und Anpflanzungen zu schätzen (Schätzwert); er kann zur Ermittlung des Wertes Sachverständige beauftragen. Der Schätzwert kann nur nach Anhörung des Schuldners und des Gläubigers vom Sekretär herabgesetzt werden.

(3) Der Sekretär hat die Pfändung der Baulichkeit, den gemäß Abs. 2 festgestellten Schätzwert, den Ort und die Zeit der Versteigerung sowie die Versteigerungsbedingungen (§ 122 Absätze 1 bis 3) dem Rechtsträger oder Eigentümer der genutzten Bodenfläche (Grundstückseigentümer), dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen sowie in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen. Zwischen der öffentlichen Ankündigung und dem Termin für die Versteigerung der Baulichkeit soll ein Zeitraum von 1 Monat liegen.

87. § 120 erhält folgende Fassung:

§ 120

Mehrfache Pfändung

(1) Wird beim Kreisgericht gegen einen Schuldner zur gleichen Zeit für mehrere Gläubiger oder für einen Gläubiger wegen mehrerer Ansprüche vollstreckt, soll eine Sachpfändung zugunsten aller Gläubigeransprüche erfolgen (gleichzeitige Pfändung).

(2) Eine gepfändete Sache kann anschließend wegen der Ansprü-

che weiterer Gläubiger oder wegen weiterer Ansprüche desselben Gläubigers gepfändet werden (Anschlußpfändung).

(3) Der Sekretär kann von einer gleichzeitigen Pfändung oder von einer Anschlußpfändung absehen, wenn der betreffende Anspruch in einer angemessenen Zeit durch andere Maßnahmen erfüllt werden wird oder wenn der aus der Pfandverwertung zu erwartende Erlös ausschließlich einem bevorrechtigten Gläubiger zufließen würde.

88. § 121 erhält folgende Fassung:

§ 121

Pfändungsprotokoll

(1) Der Sekretär hat die Vollstreckungshandlungen zu protokollieren. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist mitzuteilen, welche Sachen gepfändet und welche Schätzwerte festgelegt werden.

(2) Eine Anschlußpfändung ist im Protokoll der ersten Pfändung zu vermerken. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten zuerst gepfändet wurde, ist von der Anschlußpfändung zu informieren. Hat der Sekretär eine von einer anderen Behörde gepfändete Sache anschließend gepfändet, obliegt die Verwertung und die Auszahlung des Erlöses der anderen Behörde.

(3) Der Sekretär hat den Wert jeder gepfändeten Sache zu schätzen und im Protokoll anzugeben. Zur Feststellung des Wertes gepfändeter Sachen, die unter Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen hergestellt sind, sowie von Sammlungen und Archivgut, von wertvollen Gläsern und Porzellan, von Antiquitäten und sonstigem Kulturgut, sowie von anderen Sachen, deren Wert nicht eingeschätzt werden kann, ist ein Sachverständiger beizuziehen. Der Sekretär kann auch zur Ermittlung des Wertes anderer Sachen Sachverständige beiziehen.

(4) Der Sekretär kann den von ihm geschätzten Wert gepfändeter Sachen bis zur Versteigerung anders festsetzen und den endgültigen Schätzwert im Pfändungsprotokoll nachtragen; dieser ist im Versteigerungstermin bekanntzugeben. Eine Herabsetzung des Schätzwertes ist dem Schuldner mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin mitzuteilen.

89. § 122 erhält folgende Fassung:

§ 122

(1) Gepfändete Sachen werden vom Sekretär frühestens 2 Wochen nach ihrer Pfändung öffentlich versteigert, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Das Mindestgebot darf 50 % des vom Sekretär bekanntgegebenen Schätzwertes der Sache nicht unterschreiten.

(2) Der Sekretär hat Ort und Zeit der Versteigerung in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen, sofern die Sache nicht sofort verwertet wird.

(3) Die sofortige Verwertung einer gepfändeten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr alsbaldiger Verderb oder eine wesentliche Verringerung ihres Wertes befürchtet werden muß;
2. ihre längere Verwahrung oder Erhaltung unvertretbar hohe Kosten verursachen würde;
3. der Schuldner der sofortigen Verwertung nachweislich zugestimmt hat.

(4) Der Sekretär darf die bezeichneten Sachen außerhalb eines Versteigerungstermins verwerten. Der Gläubiger und der Schuldner sind davon zu informieren.

(5) In der Verwertung ist dem Meistbietenden der Zuschlag zu erteilen. Mit dem Zuschlag geht das Eigentum an der Sache auf den Ersteher über; fremde Rechte an der Sache gehen unter. Garantieansprüche des Schuldners gehen auf den Ersteher über. Ein Garantieanspruch des Erstehers gegen den Schuldner oder das Gericht ist ausgeschlossen.

90. Als §§ 122 a und 122 b werden eingefügt:

§ 122 a

(1) Mit dem Übergang des Eigentums an einer gepfändeten Baulichkeit auf den Ersteher endet das zwischen dem Schuldner und dem Grundstückseigentümer bestehende Nutzungsverhältnis an der Bodenfläche, auf der die Baulichkeit errichtet ist.

(2) Mit dem Übergang des Eigentums auf den Ersteher der Baulichkeit wird ein neues Nutzungsverhältnis zwischen dem Er-

steher und dem Grundstückseigentümer zu den bisherigen Bedingungen begründet. Nutzte der Schuldner die Bodenfläche bisher unentgeltlich oder für ein niedriges Nutzungsentgelt, kann der Grundstückseigentümer vom Ersteher künftig die Zahlung eines höheren zulässigen Nutzungsentgelts fordern.

(3) Der Sekretär hat nach der Versteigerung

1. dem Ersteher das Eigentum an der Baulichkeit und, sofern dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, auch die Begründung des Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche zu bescheinigen,
2. gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, wer die Baulichkeit ersteigert hat.

§ 122 b

(1) Wird die Vollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung oder einem Arrestbefehl nur zur Sicherung eines Anspruchs betrieben, dürfen gepfändete Sachen erst nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs, der Gegenstand der einstweiligen Anordnung oder des Arrestbefehls ist, verwertet werden, sofern der Gläubiger die Vollstreckung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs beantragt.

(2) Wurden gegen die Vollstreckung Einwendungen oder Beschwerde erhoben, darf die Verwertung der gepfändeten Sachen oder die Auszahlung eines bereits erzielten Verwertungserlöses nicht vor der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen oder die Beschwerde vorgenommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine sofortige Verwertung einer gepfändeten Sache nur dann zulässig, wenn die in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; der Verwertungserlös tritt an die Stelle der gepfändeten Sache.

(4) Auf Antrag des Schuldners kann der Sekretär durch Beschluß die Verwertung einer gepfändeten Sache aussetzen und dem Schuldner auferlegen, die Schuld durch dem Gläubiger zumutbare Ratenzahlung innerhalb bestimmter Fristen zu tilgen. Bei Änderung der Voraussetzungen oder bei Nichteinhaltung der dem Schuldner auferlegten Verpflichtungen kann der Sekretär seine Entscheidung auch ohne Antrag abändern oder aufheben.

91. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zahlungsmittel fremder Währungen und sonstige Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktwert haben, sind zum Tageskurs, sonst zum Schätzwert zu verkaufen.

92. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124

(1) Die Versteigerung ist vom Sekretär zu protokollieren.

(2) Gepfändetes Geld und der aus der Versteigerung erzielte Erlös sind vom Sekretär nach Abzug der durch die Vollstreckung entstandenen Gerichtskosten an den Gläubiger bis zur Höhe seines Anspruchs auszuzahlen. Ein danach verbleibender Betrag steht dem Schuldner zu. Die Abrechnung über den gerichtlichen Verkauf ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen.

(3) Die Pfändung von Sachen, die nicht versteigert werden konnten, ist aufzuheben. Werden sie vom Schuldner nicht zurückgenommen, sind sie in gerichtlicher Verwahrung zu belassen. Die Bestimmungen des § 125 a finden Anwendung.

93. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Können bei mehrfacher Pfändung einer Sache die Ansprüche aller Gläubiger nicht vollständig erfüllt werden, richtet sich die Erfüllung nach der Reihenfolge der Pfändung; bei gleichzeitiger Pfändung sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 105 Abs. 3 findet Anwendung.

94. Es wird folgender § 125 a eingefügt:

§ 125 a

Gerichtliche Verwahrung von Sachen

(1) Die gerichtliche Verwahrung gepfändeter Sachen erfolgt in hierfür vorgesehenen Räumen des Gerichts. Soweit das durch die Art oder Beschaffenheit einer Sache bedingt ist, kann der Sekretär hierfür andere geeignete Räumlichkeiten nutzen oder

mit ihrer Verwahrung oder Pflege einen Betrieb beauftragen. Die Auslagen der Verwahrung trägt der Schuldner.

(2) Ist der Grund für die gerichtliche Verwahrung weggefallen, hat der Sekretär den Schuldner aufzufordern, die für ihn verwahrte Sache innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Aufforderung aus der gerichtlichen Verwahrung abzuholen, und ihn über die bei Nichtabholung entstehenden Folgen zu belehren.

(3) Befindet sich die verwahrte Sache nach Ablauf eines weiteren Monats noch immer in gerichtlicher Verwahrung, soll der Sekretär die Sache in einer die Interessen des Schuldners wahren Weise verkaufen oder soweit der Verkauf nicht möglich ist, anderweitig darüber verfügen. Ein erzielter Erlös ist nach Abzug der Gerichtskosten dem Schuldner auszuzahlen.

95. Die Überschrift zu § 127 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 127 erhält folgende Fassung:

Herausgabe von Sachen

§ 127

(1) Sachen, zu deren Herausgabe oder Leistung der Schuldner verurteilt ist, sind diesem wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben. Sie können in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn eine Übernahme durch den Gläubiger am Ort der Vollstreckung nicht möglich ist. Die Bestimmungen des § 119 Absätze 2 bis 4 und des § 125 a finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die auf Wegnahme gerichteten Vollstreckungshandlungen hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten und ist dieser nicht zur Herausgabe bereit, findet § 117 Abs 4 entsprechende Anwendung.

96. Als § 127 a wird eingefügt:

§ 127 a

(1) Findet der Sekretär die vom Schuldner herauszugebende Sache in den Räumen des Schuldners nicht vor und kann er auch nicht feststellen, wo sich die Sache befindet, soll er nach

Ablauf eines angemessenen Zeitraumes erneut die Wegnahme versuchen. Das kann mehrfach wiederholt werden, sofern davon der Vollstreckungserfolg erwartet wird.

(2) Kann weder die Herausgabe der Sache noch eine glaubhafte Erklärung des Schuldners über deren Verbleib erlangt werden, ist insoweit die Vollstreckung wegen Erfolglosigkeit endgültig einzustellen.

(3) Beantragt der Gläubiger vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Vollstreckung erneut die Vollstreckung seines Herausgabeanspruchs, kann der Sekretär den Antrag durch Beschluß zurückweisen, wenn kein Vollstreckungserfolg zu erwarten ist.

98. Die Überschrift zu § 128 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 128 erhält folgende Fassung:

Räumung

§ 128

(1) Ist die Vollstreckung auf die Räumung eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume gerichtet, ist der Besitz dem Schuldner zu entziehen und dem Gläubiger zu verschaffen. Die Räumungsvollstreckung findet unter der Leitung und Aufsicht des Sekretärs statt.

(2) Die Vollstreckung eines auf die Räumung einer Wohnung gerichteten Räumungstitels setzt die Zuweisung anderen Wohnraums durch die zuständige Behörde an den Schuldner voraus, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine Zuweisung anderen Wohnraumes ist nicht erforderlich, wenn

1. der Schuldner sein Wohnrecht anderweit verwirklicht oder verwirklichen kann,
2. der Schuldner nur zur Räumung eines Teilbereichs des Mietobjektes verpflichtet ist.

99. Als § 128 a wird eingefügt:

§ 128 a

(1) Der Sekretär hat den Vollstreckungsantrag dem Schuldner zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und nach Ablauf der Frist über den Antrag zu entscheiden. Liegen

die Voraussetzungen für die Räumungsvollstreckung vor, stellt das der Sekretär durch Beschluß fest. Nach Rechtskraft des Beschlusses bestimmt der Sekretär den Termin, an dem die Räumung durchgeführt wird. Dem Schuldner ist die Mitteilung des Termins mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.

(2) Wendet sich der Schuldner gegen den Zeitpunkt der Räumung und ist das Vorbringen des Schuldners begründet, ist der Räumungstermin aufzuheben und ein neuer Räumungstermin zu bestimmen.

(3) Zur Durchführung der Räumungsvollstreckung hat sich der Sekretär den Zugang zu dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumungsobjekt zu verschaffen; die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungshandlungen sind vom Sekretär zu protokollieren.

(4) Übernimmt der Schuldner oder sein Beauftragter den Abtransport der herausgeräumten Sachen nicht, sind die Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; die Bestimmungen des § 125 a finden entsprechende Anwendung.

100. § 130 erhält folgende Fassung:

§ 130

Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung einer Handlung

(1) Handelt der Schuldner einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Duldung oder zur Unterlassung einer Handlung schuldhaft zuwider, hat die zuständige Kammer des Kreisgerichts dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Der Gläubiger hat die Zuwiderhandlung des Schuldners bei Einreichen des Vollstreckungsantrages glaubhaft zu machen. Eine vorherige Anhörung des Schuldners soll dann erfolgen, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

(2) Ist dem Schuldner im Vollstreckungstitel kein Zwangsgeld angedroht und läßt es der Vollstreckungszweck zu, hat der Vorsitzende der Kammer dem Schuldner die Auferlegung eines der Höhe nach bezifferten Zwangsgeldes vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung ist dem Schuldner zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

(3) In geeigneten Fällen kann die Kammer des Kreisgerichts statt ein Zwangsgeld festzusetzen, anordnen, daß der Sekretär eine einmalige Duldungsverpflichtung unmittelbar durchsetzt. Sind dazu Räume zu betreten oder zu öffnen, findet § 119 Abs. 2 Anwendung.

(4) Der Beschluß über die Festsetzung eines Zwangsgeldes wird vom Sekretär zugunsten des Staatshaushaltes vollstreckt.

101. Als §§ 130 a und 130 b werden eingefügt:

Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung

§ 130 a

(1) Wird die Vollstreckung einer dem Schuldner obliegenden Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung beantragt und kann die vom Schuldner nicht vorgenommene Handlung von einem Dritten ausgeführt werden, kann der Gläubiger auf seinen Antrag durch Beschluß der zuständigen Kammer des Kreisgerichts dazu ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Soweit erforderlich, ist der Schuldner zugleich unter Androhung eines konkret bemessenen Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, die auf Ersatzvornahme gerichteten Handlungen des Gläubigers zu dulden und gegen ihre Durchführung gerichtete Handlungen zu unterlassen.

(2) Auf besonderen Antrag des Gläubigers ist der Schuldner durch Beschluß der Kammer zu verpflichten, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorausleistung auf die Kosten der Ersatzvornahme zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme nicht aus, kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß der Kammer zur Nachzahlung weiterer Beträge verpflichtet werden.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern das der Vollstreckungszweck zuläßt.

(4) Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Beschlusses gemäß Abs. 2 wird auf besonderen Antrag des Gläubigers vom Sekretär durchgeführt.

(5) Widerruft der Gläubiger seinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme, hat die Kammer die Entscheidungen, in

denen die Ermächtigung des Gläubigers zur Ersatzvornahme oder die Verpflichtung des Schuldners zur Voraus- oder Nachzahlung von Kosten der Ersatzvornahme ausgesprochen ist, durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben. Das gilt auch dann, wenn eine solche Ermächtigung oder Verpflichtung bereits im Vollstreckungstitel ausgesprochen ist.

§ 130 b

(1) Kann die vom Schuldner vorzunehmende Handlung von einem Dritten nicht ausgeführt werden oder hat der Gläubiger keinen Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme gestellt oder seinen Antrag zurückgenommen, ist dem Schuldner nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Die Bestimmungen des § 130 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Schuldner kann durch Vornahme der ihm obliegenden Handlung die Zahlung des Zwangsgeldes abwenden. Hat er die Handlung ausgeführt, ist eine weitere Vollstreckung des Zwangsgeldes nicht mehr zulässig; der Sekretär hat seine Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben. Bereits gezahlte oder beigetriebene Beträge werden nicht zurückerstattet.

102. Die Überschrift zu § 131 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 131 erhält folgende Fassung:

Vorläufige Einstellung

§ 131

(1) Der Sekretär hat die vorläufige Einstellung laufender Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen, soweit das zuständige Gericht die Vollstreckung vorläufig eingestellt hat. Hat das Gericht die vorläufige Einstellung der Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, sind die Vollstreckungsmaßnahmen erst dann vorläufig einzustellen, wenn die Sicherheitsleistung dem Sekretär nachgewiesen wurde.

(2) Mit der vorläufigen Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen hat der Sekretär bei der Pfändung

1. einer Forderung dem Drittschuldner aufzugeben, den gepfändeten Betrag bis zur Entscheidung über seine Verwendung

weiterhin einzubehalten, aber nicht an den Gläubiger oder an den Schuldner auszuhändigen;

2. einer beweglichen oder unbeweglichen Sache die Verwertung oder die Auszahlung des Verwertungserlöses für die Dauer der vorläufigen Einstellung der Vollstreckung zu unterlassen. Die Bestimmungen des § 122 Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verwertungserlös anstelle der Sache tritt.

(3) Nach Aufhebung der vorläufigen Einstellung der Vollstreckung hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahmen weiterzuführen oder, falls eine weitere Vollstreckung nicht mehr zulässig ist, aufzuheben.

103. Als § 131 a wird eingefügt:

§ 131 a

(1) Der Sekretär kann die Vollstreckung durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen, wenn sie für den Schuldner infolge außergewöhnlicher Umstände eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde und wenn die vorläufige Einstellung dem Gläubiger zuzumuten ist. Die Bestimmungen des § 131 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Sind die Gründe für die vorläufige Einstellung weggefallen, hat der Sekretär die vorläufige Einstellung durch Beschluß wieder aufzuheben und die Vollstreckung nach Rechtskraft des Beschlusses fortzusetzen.

104. Die §§ 132, 133 und 134 erhalten folgende Fassungen:

§ 132

Einstellung bei Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten

(1) Wurden wegen eines Anspruchs gegen einen Ehegatten gemeinschaftliche Forderungen, Rechte oder Sachen, die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehören, gepfändet, hat der Sekretär die vorläufige Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen, soweit der andere Ehegatte gegen

diese Vollstreckungsmaßnahmen Widerspruch erhebt. Die Bestimmung des § 131 Abs. 2 findet Anwendung. Die Pfändung anderer Forderungen, Rechte oder Sachen des Schuldners oder des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Ehe des Schuldners mit dem Ehegatten, der Widerspruch eingelegt hat, nicht mehr besteht, aber die eheliche Eigentumsgemeinschaft insoweit noch nicht aufgehoben ist.

(3) Auf Antrag des Gläubigers hat die Kammer für Familienrecht des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts mit dem Gläubiger und den Ehegatten über den Widerspruch mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden. Sie kann dem nicht verpflichteten Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Sachen, Forderungen oder Rechten zusprechen, die Pfändung bestimmter Teile des ehelichen Eigentums für unzulässig erklären oder andere, die Interessen der Beteiligten währende Festlegungen treffen.

(4) Beantragt der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellungsanordnung gemäß Abs. 1 die mündliche Verhandlung über den Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß aufzuheben.

§ 133

Unzulässigkeit der Vollstreckung

(1) Auf Antrag des Schuldners ist die Vollstreckung für unzulässig zu erklären, soweit der Anspruch des Gläubigers aus Gründen nicht mehr besteht, die nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien eingetreten sind und durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden konnten, oder soweit der Anspruch des Gläubigers nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien oder nach Erlaß der Entscheidung erfüllt wurde.

(2) Auf Antrag eines Dritten ist die Pfändung für unzulässig zu erklären, soweit diesem an einer gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Vollstreckung entgegensteht oder die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt.

(3) Über die Anträge entscheidet die zuständige Kammer des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts nach münd-

licher Verhandlung durch Beschluß. Sie hat unter entsprechender Anwendung der §§ 174 Absätze 1 und 2, 175 Absätze 1 und 2 auch über die Verfahrenskosten zu entscheiden.

(4) Die Kammer kann die Vollstreckung des Anspruchs oder die Vollstreckungsmaßnahme, deren Unzulässigkeit festgestellt werden soll, für die Dauer des Verfahrens auch ohne Antrag durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

§ 134

Endgültige Einstellung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Der Sekretär hat die endgültige Einstellung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen und die von ihm eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, wenn

1. der Schuldner eine schriftliche Erklärung des Gläubigers darüber vorlegt, daß der zu vollstreckende Anspruch einschließlich Zinsen und Kosten erfüllt ist;
2. der Gläubiger seinen Vollstreckungsantrag zurückgenommen hat;
3. der Vollstreckungstitel rechtskräftig aufgehoben oder dessen Vollstreckung für unzulässig erklärt wurde;
4. der Schuldner verstorben ist und die bereits gepfändeten Sachen, Forderungen und Rechte verwertet sind;
5. der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland aufgegeben hat und die Vollstreckung in verbliebene Sachen, Forderungen oder Rechte des Schuldners nicht möglich ist;
6. bisherige Maßnahmen der Vollstreckung erfolglos geblieben sind und auch in absehbarer Zeit eine Vollstreckung mit Aussicht auf Erfolg nicht zu erwarten ist.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen sind vom Sekretär aufzuheben, soweit

1. sie Vermögenswerte erfassen, die dem nicht verpflichteten Ehegatten durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zu Alleineigentum übertragen wurden;
2. der vollstreckbare Anspruch des Gläubigers durch Abänderung des Vollstreckungstitels rechtskräftig herabgesetzt wurde;
3. sie für unzulässig erklärt wurden.

(3) Die Beteiligten sind von der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme zu benachrichtigen. Der Sekretär kann den

Schuldner ermächtigen, Pfandsiegel oder Pfandanzeigen zu entfernen. Ein erneuter Vollstreckungsantrag des Gläubigers wird hiervon nicht ausgeschlossen.

105. § 135 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Durch die Einlegung der Beschwerde werden laufende Vollstreckungsmaßnahmen nicht gehemmt. Das Beschwerdegericht kann die Vollstreckung oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen durch Beschluß bis zur Entscheidung über die Beschwerde vorläufig einstellen.

(3) Über Einwendungen gegen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung oder gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht der Beschwerde unterliegen, entscheidet der Sekretär durch Beschluß.

106. § 136 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3:

(1) Ein Verfahren zur Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit wird auf Antrag eines Bürgers, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit hat, oder auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; die Gründe sind glaubhaft zu machen.

(2) Dem Antrag sind Urkunden über den Personenstand und Nachweise über den letzten Wohnsitz des Verschollenen beizufügen. Sofern das nicht möglich ist, sind auch diese Angaben vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

107. § 140 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag kann auch von den Eltern, volljährigen Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten des zu entmündigenden Bürgern gestellt werden.

108. § 144 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Antragsgründe sind glaubhaft zu machen.

109. Die Überschrift des Ersten Kapitels im Drittel Teil erhält folgende Fassung: "Berufung"

110. § 147 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen in erster Instanz ergangene Urteile ist die Berufung zulässig. Die Berufung führt zur Überprüfung der Entscheidung durch das Bezirksgerichts.

111. § 148 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Prozeßpartei, die innerhalb der Berufungsfrist keine Berufung eingelegt hat, kann sich der Berufung der anderen Prozeßpartei anschließen (Anschlußberufung).

112. § 149 wird aufgehoben.

113. § 150 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung des Urteils an sie, spätestens 5 Monate nach Verkündung des Urteils.

(2) Haben der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe nicht selbst Klage erhoben, obwohl sie auf Grund von Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind, sind sie zur Berufung berechtigt, solange die Frist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

114. Vor §§ 153 und 153 a wird die Überschrift "Wirkung der Berufung" eingefügt; die bisherige Überschrift entfällt; § 153 a wird eingefügt:

§ 153 a

(1) Eine Berufung gegen ein Urteil, mit dem über einen Anspruch entschieden wurde, der mehreren Berechtigten nur gemeinschaftlich zusteht oder der nur gegenüber mehreren Verpflichteten geltend gemacht werden kann, wirkt auch dann ge-

genüber sämtlichen am Verfahren erster Instanz beteiligten Prozeßparteien, wenn sie nicht von allen Klägern oder Verklagten eingelegt wurde. Wird eine nicht gegen alle Berufungsverklagten fristgerecht eingelegte Berufung ergänzt, gilt sie als rechtzeitig eingelegt.

(2) Im Falle des Abs. 1 werden alle Kläger oder Verklagten zu Berufungsklägern mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Werden von ihnen Sachanträge unterschiedlichen Umfangs gestellt, findet das Berufungsverfahren im Rahmen des weitestreichenden Antrages statt. Die Berufung kann durch Erklärung derjenigen Berufungskläger zurückgenommen werden, die im Berufungsverfahren Sachanträge gestellt haben.

115. § 154 erhält folgende Fassung:

§ 154

Umfang der Überprüfung

(1) Das Berufungsgericht überprüft das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, soweit nicht die Rechtskraft eingetreten ist, im Rahmen der durch Berufung und Anschlußberufung gestellten Anträge. In den Fällen des § 153 Absätze 2 und 3 sind die von Berufung und Anschlußberufung nicht erfaßten Entscheidungen unabhängig von den gestellten Anträgen zu überprüfen.

(2) Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen vorgetragen und neue Beweise angeboten werden. Dem Berufungsgericht obliegt die Würdigung der in beiden Instanzen erhobenen Beweise und die rechtliche Beurteilung der Verhandlungsergebnisse beider Instanzen. Es kann von einer Beweiswürdigung des Gerichts erster Instanz ohne weitere Sachaufklärung nur abweichen, wenn die Unrichtigkeit offensichtlich ist.

(3) Im Berufungsverfahren können neue Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn sie sich aus dem Sachverhalt ergeben, der bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens war.

(4) Das Berufungsgericht überprüft in jedem Berufungsverfahren unabhängig von den Anträgen der Prozeßparteien die erstinstanzliche Kostenentscheidung. Es kann die erstinstanzli-

che Kostenentscheidung auch dann ändern, wenn es die Berufung zur Sachentscheidung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abweist.

116. § 155 erhält folgende Fassung:

§ 155

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Wird die Berufung im vollen Umfang zurückgenommen, wird eine Anschlußberufung wirkungslos. Die Rücknahmeerklärung ist dem Berufungsverklagten mitzuteilen, wenn ihm die Berufung bereits zugestellt war. Sie ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen, soweit dieser zur Einlegung der Berufung berechtigt ist.

(2) Die Rechtskraft des Urteils erster Instanz tritt mit Abgabe der Rücknahmeerklärung gegenüber dem Berufungsgericht, jedoch nicht vor Ablauf der Berufungsfrist ein.

117. § 156 erhält folgenden Abs. 3

(3) Im Berufungsurteil ist zu begründen, welche Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Ersetzung durch eine andere Entscheidung bzw. zur Zurückverweisung führten. Im Falle der Abweisung der Berufung ist darzulegen, daß das angefochtene Urteil dem Recht entspricht und weshalb das Berufungsvorbringen nicht begründet war.

118. § 158 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

119. § 159 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend.

120. Der Vierte Teil erhält folgende Überschriften; die §§ 160 - 162 erhalten folgende Fassung:

Erstes Kapitel

Revision

§ 160

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen in zweiter Instanz erlassene Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse ist die Revision zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(2) Die Revision kann beantragt werden, wenn

1. sie vom Gericht der zweiten Instanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage für zulässig erklärt wird,

2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert der Beschwerde 10.000 DM übersteigt. Der Antrag kann vom Revisionsgericht durch Beschluß zurückgewiesen werden, wenn der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Zur Stellung des Revisionsantrages sind die Prozeßparteien berechtigt. In Fällen, in denen der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe auf Grund von Rechtsvorschriften zur Erhebung der Klage berechtigt sind, können auch sie die Revision beantragen, solange die Revisionsfrist für eine der Prozeßparteien noch läuft.

(4) Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung der Entscheidung an sie, spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Monaten nach der Verkündung.

(5) Im Revisionsverfahren sind die Prozeßparteien verpflichtet, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

§ 161

Verfahren

(1) Für das Revisionsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht und die für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Zum Verhandlungstermin sind die

Prozeßparteien unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zu laden. Sie sind nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen.

(3) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung in rechtlicher Hinsicht im Rahmen der von den Prozeßparteien gestellten Anträge. Die tatsächlichen Feststellungen der Gerichte erster und zweiter Instanz hat das Gericht seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 162

Entscheidung

(1) Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder den Revisionsantrag abweisen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung führte, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

121. § 163 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung, folgender Abs. 5 wird angefügt:

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die dem Gericht und dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung einer Prozeßpartei verletzt wurden;
3. das Gericht unrichtig besetzt war oder ein Richter, Schöffe oder Sekretär an der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er nach § 73 ausgeschlossen war;
4. ein Richter, Schöffe oder Sekretär mitgewirkt hat, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die auf die Entscheidung in dieser Sache Einfluß gehabt haben kann.

(3) Die Wiederaufnahme wird durch Klage einer Prozeßpartei eingeleitet. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes einzureichen. Eine Klage auf Wiederaufnahme ist nicht mehr zulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind. Eine Befreiung von den Folgen der Versäumnis dieser Fristen findet nicht statt.

(5) Die Wiederaufnahme ist auch möglich, wenn das Verfahren durch eine gerichtliche Einigung abgeschlossen wurde. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

122. § 164 Abs. 2 erhält folgende Fassung; in Abs. 3 wird der letzte Satz aufgehoben:

(2) Gerichtskosten sind Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind Aufwendungen, die im Verfahren für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für Veröffentlichungen entstanden sind, soweit sie 5 DM übersteigen. Gerichtliche Auslagen sind auch die aus dem Staatshaushalt erstatteten Kosten eines einer Prozeßpartei beigeordneten Rechtsanwalts oder eines Prozeßbeauftragten.

123. In § 165 werden die "M-Beträge" durch "DM-Beträge" ersetzt; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Übersteigt der Wert 100.000 DM, beträgt die Gerichtsgebühr für den darüberliegenden Wert bis zu 1 000.000 DM 2 %, für den darüber hinausgehenden Mehrbetrag 1 %.

124. § 166 Absätze 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Wird das Verfahren durch Urteil oder eine andere abschließende Sachentscheidung beendet, wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben. Wird eine Klage durch Beschluß als unzulässig abgewiesen, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Wird das erstinstanzliche Verfahren durch Rücknahme der Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung beendet oder wird ein Ehescheidungsverfahren eingestellt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für das Verfahren zur Vollstreckbarkeitserklärung von gerichtlichen Entscheidungen oder von Schiedssprüchen aus anderen Staaten wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben. Die Gebühr beträgt höchstens 1.000 DM.

125. Als § 166 a wird eingefügt:

§ 166 a

(1) Für die Vollstreckung wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben. Keine Gebühr wird erhoben, wenn vor Tätigwerden des Gerichts der Antrag zurückgenommen wird oder der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt.

(2) Für die gerichtliche Verwahrung von Sachen, die nach Fristsetzung nicht abgeholt werden, wird eine volle Gebühr nach dem Wert der verwahrten Sachen erhoben. Sie beträgt jedoch höchstens 500 DM.

(3) Für die Verwertung gepfändeter oder in gerichtliche Verwahrung genommener Sachen sowie für die Auszahlung eines gepfändeten oder vom Schuldner nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlten Geldbetrags wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu verteilenden Betrags erhoben. Diese Gebühr beträgt höchstens 150 DM.

(4) Die Gebühren der Absätze 1 bis 3 entstehen unabhängig voneinander; eine gegenseitige Anrechnung erfolgt nicht.

126. § 167 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

(2) Wird die Berufung zurückgenommen, durch Beschluß abgewiesen oder wird das Berufungsverfahren durch Einigung oder Klagerücknahme abgeschlossen, wird eine halbe Gebühr erhoben.

(4) Für das Revisionsverfahren gelten die Gebührenregelungen der Absätze 1 und 2.

127. § 168 Absätze 1 und 2 Ziffer 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Arbeitsrechtssachen, für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb

eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht werden keine Gerichtskosten erhoben.

(2)

2. elterliches Erziehungsrecht, Umgang und Annahme an Kindes Statt;

128. § 169 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen:

(2) Eine Vorauszahlungspflicht besteht nicht in Verfahren, in denen Bürger Ansprüche aus Garantie oder auf Schadenersatz geltend machen.

129. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

(1) Der Gebührenwert wird berechnet

1. für wiederkehrende Leistungen, bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses oder über Unterhalt nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung, soweit die Verpflichtung nicht einen kürzeren Zeitraum umfaßt;
2. für die Herausgabe einer Sache nach deren Wert;
3. für die Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Eigentums nach der Hälfte des Wertes der von den Anträgen beider Prozeßparteien erfaßten Sachen, Forderungen und Rechte;
4. für die Entscheidung über die Ehwohnung nach dem Jahresbetrag des Mietpreises; innerhalb eines Eheverfahrens wird dieser Wert nicht berechnet;
5. für sonstige Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte nach deren Wert.

(2) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, der Widerklage oder des Rechtsmittels maßgebend; Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt. Wird im Laufe des Verfahrens der Klage- oder Widerklageantrag erweitert, ist für die Wertberechnung der

höhere Wert maßgebend. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Gebührenwert durch den vor der Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht gestellten Antrag des Geschädigten bestimmt.

(3) Der Gebührenwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche wird berechnet

1. in Ehesachen in Höhe des Bruttoeinkommens beider Ehegatten in den letzten 4 Monaten vor Einreichung der Klage, mindestens in Höhe von 2.000 DM;
2. in Verfahren über das elterliche Erziehungsrecht, über den Umgang oder über die Annahme an Kindes Statt in Höhe von 500 DM;
3. für die Feststellung oder die Anfechtung der Vaterschaft in Höhe von 1.000 DM;
4. für die Entmündigung und für die Todeserklärung in Höhe von 500 DM;
5. für arbeitsrechtliche Ansprüche in Höhe von 500 DM;
6. für sonstige Ansprüche in Höhe von 2.000 DM.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur der höhere Anspruch maßgebend.

(5) Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Gegenstandes des Verfahrens oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien den Wert herabsetzen, jedoch nicht unter 200 DM.

130. § 173 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht hat in seiner Endentscheidung über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden, sofern das eine Prozeßpartei beantragt oder es zur Erhebung der Gerichtskosten erforderlich ist.

131. § 174 Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung;

(3) In Ehesachen hat das Gericht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden. In anderen Familiensachen sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) In Arbeitsrechtssachen trägt jede Prozeßpartei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(5) In dem Verfahren nach § 11 a Abs. 3 hat das Gericht in seinem Beschluß auch über die Kosten dieses Zwischenverfahrens zu entscheiden. Die Kosten werden nicht Bestandteil der Kosten des durch die Klage eingeleiteten Verfahrens.

132. § 175 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Wurde das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme beendet oder gemäß § 33 Abs. 4 oder § 66 eingestellt, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Das Gericht kann dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(3) Wurde das Verfahren in Ehesachen eingestellt, weil die Prozeßparteien die Ehe weiterführen oder weil nach Aussetzung des Verfahrens die Fortsetzung nicht beantragt wurde, ist § 174 Abs. 3 anzuwenden.

133. § 176 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Der Schuldner hat die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Zur Vollstreckung der Kosten des Gläubigers ist ein Kostenfestsetzungsbeschluß nicht erforderlich. Das Gericht kann dem Gläubiger durch Beschluß die Kosten der Vollstreckung ganz oder teilweise auferlegen, wenn die von ihm beantragte Vollstreckung unzulässig war oder der Antrag gemäß § 92 zurückgewiesen wurde.

(4) Wurde einer Beschwerde entsprochen und ist kein Beschwerdegegner im Verfahren vorhanden, sind die Kosten dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

134. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung; folgender Abs. 4 wird angefügt:

(1) Über den Antrag entscheidet der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts durch Beschluß. Ist eine Kostenteilung erfolgt, hat der Sekretär die andere Prozeßpartei aufzufordern, die Berechnung ihrer Kosten nebst Abschrift binnen 2 Wochen einzureichen.

(4) In Ehesachen hat der Sekretär vor der Festsetzung der Kosten den Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag, soweit er nicht geändert oder zurückgenommen wird, durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen können Kostenansprüche durch Klage geltend gemacht werden.

135. § 180 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Sekretär hat vor der Festsetzung der Kosten die Prozeßpartei zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt die Kostenansprüche durch Klage geltend machen.

136. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden, soweit keine speziellen Regelungen in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen bestehen.

137. § 185 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit für eine Klage nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist, kann für die Entscheidung einer Zivilrechtssache zwischen Prozeßparteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat, schriftlich die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates vereinbart werden.

138. § 190 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(1) Eine Prozeßpartei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat und auch durch keinen im Inland wohnhaften Prozeßvertreter vertreten wird, ist vom Gericht auf-

zufordern, innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Sie ist auf die Folgen nach Absatz 2 hinzuweisen, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird. Die Aufforderung ist nach § 189 zuzustellen.

139. § 195 Abs. 3 erhält folgende Fassung; Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Kreisgericht am Sitz des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz, Aufenthalt bzw. Sitz oder Vermögen hat.

140. § 208 Abs. 2 wird aufgehoben.